

alles in Ordnung zu bringen. Leider geschah das nicht."

Verbittert schrieb Kohls Vorgänger 1987 in seinen „Geschichten aus der Politik“: „Man hatte nicht nur ‚mich fallengelassen‘, wie Wohlmeinende damals sagten, gelegentlich auch schrieben. Man wollte mich los sein! Es war wie in der Geschichte von den Männern, die im Schneesturm von Hunden gezogen auf dem Schlitten durch die Eiswüste rasten: Von Wölfen verfolgt, die Munition verschossen, warfen sie einen Kameraden vom Schlitten - der Meute zum Fraß. Um ihre Haut zu retten.“ Das ist eine zutreffende Beobachtung.

Als Barzel 1984 vom Amt des Bundestagspräsidenten zurücktrat, waren die Wölfe auch hinter Bundeskanzler Helmut Kohl her. Die Staatsanwälte hatten eine Vielzahl von Buchungen im schwarzen Kassenbuch des Hauses Flick entdeckt:

1974: 26. 1. wg. Kohl 50 000,-

1975: 4. 2. wg. Kohl ü(ber) 50 000-

3. 9. wg. Kohl 100 000 -

20. 11. wg. Kohl 50 000,-

usw., usf. — zumindest bis zum Jahr 1980.

„Wg.“ bedeutete zu dieser Zeit nicht Wohngemeinschaft, sondern „wegen“. Das heißt: Die Zahlungen erfolgten wegen Kohl. Und da gab es zeitliche Zusammenhänge wie etwa diesen: Bei dem ihm wohlvertrauten neuen CDU-Generalsekretär Biedenkopf beschwerte sich Flick-Mann von Brauchitsch am 5. September 1974 verärgert über ein „streng vertrauliches“ Strategiekonzept einer CDU/CSU-Planungsgruppe, das unerträglich — das Privateigentum „nicht bei den Ordnungselementen, sondern erst bei den Zielvorstellungen der sozialen Marktwirtschaft“ nannte. Darin sah von Brauchitsch einen Widerspruch zu den „klaren Aussagen“ des Hamburger Parteitags. Der Generalse-

ekretär muß den Widerspruch abgestellt haben. Jedenfalls verzeichnet drei Wochen später, am 26. September, das schwarze Kassenbuch im Hause Flick: „wg. Kohl 50 000,-“.

Ach ja, als Rainer Barzel vom Schlitten gestoßen war, also nach seinem Rücktritt 1984 vom Amt des Bundestagspräsidenten, da zeigte sich Kanzler Kohl zornig über diese Frage des ARD-Moderators Friedrich Nowotny: „Wie aber wollen Sie den fatalen Eindruck bei Ihren Wählern wegwischen, daß es so etwas wie Käuflichkeit in der Politik gibt?“

Die Kanzler-Antwort: „Aber das ist doch Unsinn. Ich bin jetzt seit meiner Schülerzeit politisch aktiv. Und ich kann Ihnen nur sagen: Was soll hier in der Politik eben käuflich betrieben worden sein?“

Otto Köhler

Volksverhetzung

Da standen sie alle wieder vor Kameras und Mikrofonen und bekundeten ihr Entsetzen über das neue Verbrechen gegen türkische Mitbürger. Sie riefen nach unnachsichtiger Bestrafung der Schuldigen und hielten sich einiges darauf zugute, daß die Justiz in jüngster Zeit den Gewalttätern und Volksverhetzern gegenüber scharf durchgegriffen habe. Dabei gibt es allen Grund daran zu zweifeln, ob von dieser Seite her dem Ausländerhaß und der Fremdenfeindlichkeit beizukommen ist. Wie so oft stinkt der Fisch auch in diesem Falle vom Kopf her.

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat nämlich gerade im Hinblick auf den Tatbestand der Volksverhetzung den Gerichten so enge Grenzen gezogen, daß der Eindruck entstehen kann, hier sei potentiellen Volksverhetzern nachgerade ein Freibrief ausgestellt worden. Nach einer Grundsatzentscheidung des höchsten deutschen Strafgerichts mit dem Aktenzeichen 3 StG 36/84 erfüllt die öffentliche Verbreitung von Parolen wie „Ausländer raus“ oder „Türken raus“ nicht in jedem Fall den Tatbestand der Volksverhetzung.

Die Verwirklichung dieses Tatbestandes setze eine „Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen“ voraus. Dies sei bei den genannten Parolen, so der Bundesgerichtshof, jedoch auch dann nicht in jedem Fall anzunehmen, wenn die Schmierereien an Hauswänden und anderen öffentlich zugänglichen Plätzen mit dem Hakenkreuz versehen worden seien.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein 30 Jahre alter Vermessungstechniker nicht nur „Türken raus“ gefordert, sondern er hatte auch die Parole „Juden raus“ an eine Wand gesprüht. Er war von der Vorinstanz, dem Landgericht Würzburg, zu 26 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Dieses Urteil hob der Bundesgerichtshof auf, obwohl - wie er einräumte - der Tatbestand der Volksverhetzung bei der Parole „Juden raus“ vor dem „geschichtlichen Hintergrund der nationalsozialistischen Judenverfolgung“ auf der Hand hege. Dann aber machte der BGH den großen Unterschied: Diese Auslegung sei nicht ohne weiteres auf die anderen Äußerungen übertragbar. Ihrem Wortsinn nach seien sie zwar als an Ausländer gerichtete Aufforderungen zu verstehen, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; bei ihnen fehlten aber „allgemein bekannte geschichtliche Erfahrungen“, die sie als Aufforderungen zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen erscheinen

ließen. Mit anderen Worten: weil während der Nazizeit Türken nicht verfolgt und vergast worden sind, steht ihnen voller rechtlicher Schutz nicht zu. Man faßt sich an den Kopf.

Nach dem Mordanschlag auf türkische Mitbürger in Mölln wollte ich vom Bundesgerichtshof wissen, ob seine Entscheidung für die nachgeordneten Gerichte noch Bestand habe, beziehungsweise ob der BGH in der Zwischenzeit eine andere Entscheidung gefällt habe.

Der Präsident des Bundesgerichtshofes reagierte äußerst kühl. Schon aus organisatorischen Gründen sei es ihm „nicht zumutbar“, zur Entwicklung seiner Rechtsprechung - sozusagen gutachterlich — Stellung zu nehmen. Er verwies mich auf Fachzeitschriften. Aber ich hatte natürlich bereits vor dieser Abfuhr in den einschlägigen Kommentaren zum Strafgesetzbuch nach einem Hinweis gesucht, ob der Bundesgerichtshof sich inzwischen eines anderen besonnen hat, ohne allerdings fündig zu werden. Immerhin sind seit der erwähnten Entscheidung neun Jahre vergangen, Zeit genug eigentlich, neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Der nordrhein-westfälische Innenminister Schnoor hat nach dem Mordanschlag von Mölln davon gesprochen, die Republikaner gehörten wegen ihrer Ausländerfeindlichkeit zu den geistigen Brandstiftern der Untat. Wie bewertet er denn jetzt nach dem Verbrechen von Solingen einen Richterspruch, der in der geschilderten Weise die türkischen Mitbürger gegenüber den Überlebenden des Holocaust für weniger schutzbedürftig erachtet? Wie oft sollen Mölln und Solingen sich noch wiederholen, ehe das höchste deutsche Strafgericht jenen geschichtlichen Hintergrund sieht, ohne den öffentlichen Hetzparolen gegen Türken nach seiner Auffassung nicht als Volksverhetzung zu bestrafen sind?

Als der Karlsruher Spruch seinerzeit bekannt wurde, reagierte die SPD mit scharfer Kritik. Ihr Rechtsexperte Emmerlich nannte es befremdlich, wenn der 3. Strafsenat des BGH erkläre, gegen Ausländer gerichtete Parolen erfüllten nicht den Tatbestand der Volksverhetzung. Damals hatte es noch keine Mordanschläge auf Türken und andere Ausländer gegeben. Was sagen denn die Juristen unter den Politikern heute dazu? Bei allen irgendwie politisch motivierten Gewaltakten ist bislang stets von dem politischen und geistigen Klima die Rede gewesen, ohne das bestimmte Verbrechen nicht gedeihen könnten. Es sind nicht nur rechtsradikale Parteien und ihre Nachbeter an beliebigen Stammtischen, die jenes gewisse Klima erzeugen, sondern auch die Politik selbst und nicht zuletzt die Gerichte.

Der Paragraph 130 des Strafgesetzbuches, der Volksverhetzung unter Strafe stellt, ist klar und unmißverständlich formuliert: „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, 2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Die Auslegung dieses Paragraphen in der Fachliteratur füllt viele Seiten, und der juristische Laie gewinnt schließlich den Eindruck, daß von der Klarheit am Ende nicht mehr viel übrig bleibt. Da fällt ihm ein, wie der Verfassungsrichter Martin Hirsch mit Blick auf das Versagen der deutschen Justiz gegenüber den Nationalsozialisten über die Nachkriegsjustiz geurteilt hat: „In ihrer konservativen Grundhaltung, in ihrem positivistischen Denken und in ihrer Neigung zu gewissen juristisch-rabulistischen Kunststückchen hat sich nur wenig geändert.“

Die Hoffnung, den ausländerfeindlichen Gewalttätern von der juristischen Seite her das Handwerk zu legen, ist nicht hoch zu veranschlagen. Die deutsche Justiz hat es ja nicht einmal fertiggebracht, auch nur einen einzigen blutbefleckten Nazirichter rechtskräftig zu verurteilen. Daß sie angesichts der Verbrechen von Mölln, Solingen und anderswo in die Pflicht genommen werden muß, steht gleichwohl außer Frage. Mit der Bekundung blanken Entsetzens durch die Politiker darf es jedenfalls nicht getan sein. Sie müssen den Paragraphen 130 StGB dahingehend ändern, daß er auch Ausländer wirksam vor Volksverhetzern schützt.

Conrad Taler

Somalia: Operation Hoffnung?

¹ Gewehre und schwere Militärfahrzeuge in somalischer Hand sind rund ein halbes Jahr nach Ankunft der ersten internationalen Truppen in Somalia aus dem Straßenbild der meisten Städte des Landes verschwunden. Die Hungersnot, die bis zu 1,5 Millionen Menschen mit dem Tod bedroht hatte, ist erfolgreich bekämpft worden. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, das im letzten Jahr mit rund 170 000 Tonnen Nahrungsmittelhilfe den weitaus größten Teil der Unterstützung für die notleidende Bevölkerung ins Land gebracht